

Name der Gesellschaft
Bergbau=Actien=Gesellschaft Hellweg.

会社名
ヘルベーク鋁山株式会社（改正）

認可年月日
1865.09.05.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1865, SS.365-369.

ファイル名
18650905BAGH_A.pdf

Amts-Blatt

Der Königlichen Regierung zu Arnberg.

Stück 40.

Arnberg, den 7. October.

1865.

Die Erbhuldigung in Lauenburg.

(306.) Das Preussische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Ländern vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besondern königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs aufs Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zustimmung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Rageburg, Lauenburg und Mölln) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unsers Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurück zu verlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußens vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden.

Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Gelbentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitze überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15. September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät den König bestellten Commissarius, den Staatsminister Grafen Arnim-Bohnenburg statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Sr. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. October 1864 abgeschlossenen Friedenstractate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Sr. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Sr. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererbt soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlverordneten Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserem Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und denselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen v. Arnim-Bohnenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserem Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

W i l h e l m , Rex.

v. Bismarck.“

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preussischen Fahnen aufgezogen und die Preussischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Sr. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Sr. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Sr. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein

Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist, denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser deutsches Recht und deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landesitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig; wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schützen und segnen, das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. E. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch &c. "

Se. Majestät der König erwiderte darauf Folgendes:

"Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegenbringe. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzburg statt.

Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg Grafen Bismarck und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel, empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liebes: "Allein Gott in der Höh' sei Ehr", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text, 1. Petri 2, 13—16 hielt: "Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu andern Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungs-Eide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären, ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liebes: "Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf Bismarck Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister vorlas, lautete wie folgt:

"Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstbedorbestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Untertanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie geneigt wären, diese „rechte Erbhuldigung“ zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Eidsformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Throne stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm heil'ger Geist“, mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall v. Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben.“

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeugungen, welche dem Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

(507.) Auf Ihren Bericht vom 26. August d. J. will Ich dem in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 7. Juni d. J. unter Litt. h. enthaltenen Beschlüsse der General-Versammlung der Actien-Gesellschaft: „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia“ zu Dortmund wegen Abänderung des §. 25 des unter dem 9ten August 1853 bestätigten Gesellschaftsstatuts und der diesen Paragraphen modifizirenden, durch meinen Erloß vom 26. August 1861 genehmigten Gesellschaftsbeschlüsse hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 11. September 1865.

(gez.) W i l h e l m.

(gez.) Gr. von Ikenplik. Gr. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

N u s s u g

aus dem Protokolle der General-Versammlung der Actien-Gesellschaft „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia“ d. d. Dortmund, den 7. Juni 1865.

Claus. conc.

A. Endlich steht auf der Tages-Ordnung der Antrag des Actionairs Albert Grimm in Eberfeld vom 18. Mai d. J., welcher nach dem unter der Tages-Ordnung befindlichen Atteste seit dem zwanzigsten vor. Mts. auf dem Bureau der Gesellschaft offen gelegen hat. Es wurde die Diskussion über diesen Antrag eröffnet. Ein Actionair stellte den Antrag:

„die Beschluffassung über diesen Antrag nicht in der heutigen General-Versammlung vorzunehmen, sondern zu vertagen.“

Dieser Antrag wurde mit Zweihundert zwei und zwanzig Stimmen abgelehnt, mit Vier und dreißig Stimmen angenommen und ist somit durchgefallen.

Hierauf wurde der Grimm'sche Antrag selbst zur Diskussion gestellt.

Die General-Versammlung erklärte sich im Allgemeinen mit dem Grundsatz der Tantieme einverstanden und faßte demnachst die General-Versammlung nach einer eingehenden Discussion einstimmig den nachstehenden Beschluß:

„Die General-Versammlung beschließt:

- 1) den Beamten der Gesellschaft wird, außer ihrem Gehalte, statt der bisher jährlich empfangenen Gratifikation eine Tantieme von drei Prozent des jährlichen Reingewinnes bewilligt und zwar mit der Bestimmung, daß die Vertheilung dieser drei Prozent unter die Beamten der Gesellschaft dem Ermessen des Vorstandes anheim gegeben werde;
- 2) für den Vorstand werden jährlich vier Prozent des Reingewinnes statt der bisher von demselben bezogenen Entschädigung bewilligt;
- 3) dem Vorstande wird als minimum die bisher bezogene Entschädigung von Eintausend Thaler und den Beamten der Betrag der bisherigen Gratifikationen mit Sechshundert fünfzig Thlr. garantirt;
- 4) die vorstehend für den Vorstand und die Beamten der Gesellschaft bewilligten Tantiemen bleiben vorläufig für die drei Jahre Achtzehnhundert fünf und sechzig bis Achtzehnhundert sieben und sechzig einschließlich festgestellt. Für die Zukunft bleibt die Feststellung der Höhe der Tantiemen den Beschlüssen der künftigen General-Versammlungen vorbehalten.

(508.) Auf Ihren Bericht vom 30. August d. Js. will Ich den in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 1. Mai d. Js. unter Nummer Sechs enthaltenen Beschlüssen der ordentlichen General-Versammlung der zu Unna, im Regierungsbezirk Arnberg, domicilirten „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg“ wegen Abänderung der §§. 9, 16, 17, 22, 29 und 30 der unterm 22. Juni 1861 bestätigten Gesellschafts-Statuten, sowie wegen Aufstellung eines Statutnachtrages, betreffend die Bildung eines Prioritäts-Stamm-Actien-Kapitals bis zum Betrage von 200,000 Thalern hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Baden-Baden, den 5. September 1865.

gez. Wilhelm.

KGa Graf von Klenckow, Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

A u s z u g

aus der Verhandlung der General-Versammlung der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg
d d. Unna, den 1. Mai 1865.

2c. 2c.

Sechstens. Es wurde sodann zum sechsten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen, wornach über die Errichtung des Prioritäts-Stamm-Actien-Kapitals und die Aenderung der Paragraphen Neun, Sechszehn, Siebzehn, Zwei und zwanzig, Neun und zwanzig und Dreißig des Statuts, nach den seitens des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aufgestellten Modificationen wiederholter Beschluß gefaßt werden soll, wobei bemerkt wird, daß nach Paragraph Fünfzehn des Statuts die erschienenen Actionaire ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien beschließen.

I. Die Aenderung der angeführten Paragraphen und die in der ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung vom Zweiten Mai vorigen Jahres beschlossenen Bestimmungen des Statut-Nachtrages, wurden in folgender Form einstimmig angenommen.

Paragraph Neun. Die General-Versammlung beschließt mit Ausnahme der Paragraphen Eins, Fünf und zwanzig und Neun und zwanzig nach absoluter Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind für jeden Actionair verbindlich.

Paragraph Sechszehn. Die Gesellschaft wird in allen nicht der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten durch einen Verwaltungsrath vertreten.

Dieser bildet den Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Gesetz vom Fünfzehnten Februar Achtzehnhundertvier und sechzig dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Der Verwaltungsrath führt die Beschlüsse der General-Versammlung aus, beschließt über alle Gesellschafts-Angelegenheiten und handelt auch selbstständig für die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, zu welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist. Der Verwaltungsrath ist mit der vorerwähnten Einschränkung namentlich befugt, alle Administrationen und Eigenthums-Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtigkeiten zu erwerben und zu veräußern, Activ-Capitalien und Immobilien-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen

Hypothekendösungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung des disponiblen Fonds zu bestimmen, über das Erforderlich und die Art und Weise, wie die zum laufenden Betriebe erforderlichen Mittel beschafft werden sollen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrication der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu beschließen.

Der Verwaltungs-Rath ist befugt über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus fünf Mitgliedern, welche für die Dauer von je fünf Jahren in der ordentlichen General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit aus der Zahl der Actionaire gewählt werden und den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter sich zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle wählen.

Der Vorsitzende nimmt der Bergbehörde gegenüber die Stelle eines Repräsentanten ein. Die Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Protokolls legitimirt den Verwaltungs-Rath und dessen Vorsitzenden.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungs-Raths des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden durch die Gesellschaftsblätter, sowie der Regierung zu Arnberg bekannt gemacht.

Alle Ausfertigungen, Vollziehungen, Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen des Verwaltungs-Raths werden von dem Vorsitzenden, im Fall der Abwesenheit oder Behinderung von dem Stellvertreter desselben, und im Falle auch dieser abwesend oder behindert ist, von zwei andern Mitgliedern des Verwaltungs-Raths unterzeichnet.

Paragraph Siebenzehn. Die Stellung der Verwaltungs-Raths-Mitglieder ist unbeschadet der Entschädigung aus bestehenden Verträgen, jeder Zeit widerruflich.

Zu einem gültigen Beschlusse des Verwaltungsraths müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich, so oft der Vorsitzende es erforderlich erachtet.

Der Vorsitzende muß auch auf Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths innerhalb acht Tagen eine Sitzung anberaumen.

Erlebigt sich die Stelle eines oder zweier Mitglieder des Verwaltungs-Raths, so wird dieselbe provisorisch durch, in gerichtliche oder notarielle Form zu bringende Bestimmung des Verwaltungs-Raths besetzt, bis die nächste General-Versammlung eine Neuwahl trifft.

Eine Ersatz-Wahl hat immer nur für den Zeitraum Gültigkeit, für welchen das Mitglied, welches ersetzt wird, gewählt worden war.

Die Beschlüsse des Verwaltungs-Raths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden und in Abwesenheit auch dieses die Stimme des Ältesten Anwesenden, welcher bei Abwesenheit des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden immer den Vorsitz zu führen hat. Die seitens des Verwaltungs-Raths gefaßten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Bei Wahlen des Verwaltungs-Raths wird in Betreff der relativen Majoritäten wie bei General-Versammlungen nach Paragraph Vierzehn verfahren.

Paragraph Zwei und zwanzig. Bevor zur Vertheilung einer Dividende übergegangen wird, sollen von dem jährlichen Gewinne vorweg genommen werden Zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds.

Hat der Reservefond die Höhe von Einhunderttausend Thaler erreicht, so werden, so lange dieses Quantum bleibt, jene Zehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen. Verringert sich der Reservefond unter jenes Höhquantum, so tritt bis zur Ergänzung dieses Quantum wieder der Bezug der Zehn Procent des Ueberschusses zum Reservefond ein.

Paragraph Neun und zwanzig. Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den Fällen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann statt, wenn solche in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, in welcher die erschienenen Actionaire mindestens drei Viertel sämtlicher Actien vertreten, durch die General-Versammlung beschloffen wird. Die die Auflösung der Gesellschaft beschließende General-Versammlung bestimmt mit absoluter Stimmen-Mehrheit die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschafts-Vermögens.

Paragraph Dreißig. Der jetzt aus sieben Mitgliedern und zwei Stellvertretern bestehende Verwaltungs-Rath verbleibt mit allen statutengemäßen Rechten und Pflichten in Funktion bis zur nächsten, der Genehmigung der Statut-Änderungen nachfolgenden ordentlichen General-Versammlung. In dieser nächsten ordentlichen General-Versammlung wird der neue Verwaltungs-Rath von fünf Mitgliedern gewählt.

II. Nachtrag zu dem unterm Zweihundzwanzigsten Juni Eintausend achthundert ein und sechszig Allerhöchst genehmigten Statute der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna betreffend:

Errichtung eines Prioritäts-Stamm-Actien-Kapitals von Zweimalhunderttausend Thalern.

Paragraph Eins.

An Stelle der Actien, welche auf Grund der Bestimmung im Paragraph Sieben des Gesellschafts-Statuts für erloschen erklärt worden sind oder werden erklärt werden, sind neue Actien nicht auszugeben. Das nach Abrechnung des Nominalbetrages der für erloschen erklärten oder zu erklärenden Actien vorhandene Grund-Kapital der Gesellschaft wird um das zum vollständigen Ausbau der Zechen der Gesellschaft, insbesondere des Schachtes Hellweg am Bahnhofe zu Unna erforderliche Kapital, jedoch höchstens bis zum Betrage von Zweimalhunderttausend Thaler erhöht. Es werden über dieses Kapital Zweitausend Prioritäts-Stamm-Actien je zu Einhundert Thaler auf bestimmte Inhaber lautend, nach anliegendem Formular A. unter der Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths ausgegeben. Mit jeder Actie werden Dividenden-Scheine nebst Talons auf fünf Jahre nach den anliegenden Formularen B. und C. ausgereicht. Nach Ablauf dieser fünf Jahre erfolgt immer wieder auf neue fünf Jahre die Ausgabe neuer Dividendenscheine nebst Talons, wobei die älteren Talons zurückzugeben sind.

Eine Amortisation verlornen Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividenden-Scheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungs-Rath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividenden-Scheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

Paragraph Zwei.

Diese Prioritäts-Stamm-Actien bilden den übrigen Stamm-Actien gegenüber privilegierte Actien. Sie beziehen aus dem jährlichen Reingewinne der Gesellschaft vorweg eine Dividende von fünf Procent und nehmen sodann, nachdem die Stamm-Actien gleichfalls fünf Procent erhalten haben, mit diesen im Verhältnisse zu ihrem Betrage gleichmäßig an demjenigen Reingewinne Theil, welcher sich über fünf Procent des gesammten Actien-Kapitals ergibt.

Reicht in einem Jahre der Reingewinn zur Gewährung einer Dividende von fünf Procent auf die Prioritäts-Stamm-Actien nicht aus, so wird der fehlende Betrag aus dem Reingewinn des folgenden Jahres und erforderlichen Falls aus dem Reingewinn der weiteren folgenden Jahre, entnommen.

Die Stamm-Actien gelangen demnach mit einer Dividende überhaupt erst dann zur Hebung, wenn auf die Prioritäts-Stamm-Actien alle im Rest gebliebenen Dividenden-Beträge bis zur Höhe von fünf Procent für jedes Jahr zahlbar gemacht worden sind.

Die Bestimmung des Paragraph Zweiundzwanzig des Statuts findet auch auf die Vertheilung der Dividende für die Prioritäts-Stamm-Actien Anwendung.

Der Schlusssatz des Paragraphen sechs findet auf die Prioritäts-Stamm-Actien keine Anwendung.

Berechnet wird die Dividende von den einzelnen Einzahlungen auf die Prioritäts-Stamm-Actien von dem Tage ab, an welchem diese Einzahlungen geleistet sind.

Im Fall der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft gehen die Prioritäts-Stamm-Actien den Stamm-Actien vor und werden nach dem vollen Nennwert prioritätlich zurückgezahlt.

Paragraph Drei.

Die Beträge der Prioritäts-Stamm-Actien werden von dem Verwaltungs-Rath je nach dem Bedürfnisse in Raten von höchstens Zwanzig Procent eingefordert und es müssen die Einzahlungstermine mindestens drei Monate auseinanderliegen, auch spätestens vier Wochen vor ihrem Eintritte in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt gemacht werden. Die Empfangsstellen, an welche die Einzahlungen zu leisten sind, hat der Verwaltungs-Rath in den vorgeordneten Bekanntmachungen zu bezeichnen. Wird die Zahlung bis zum festgesetzten Termine nicht geleistet, so sind die Säumigen von dem Verwaltungs-Rathe durch recommandirte Briefe zur Zahlungseistung binnen vierzehn Tagen aufzufordern. Verbleibt diese Aufforderung fruchtlos, so erfolgt eine solche dreimal in den Gesellschaftsblättern, das letzte Mal

wenigstens Vier Wochen vor dem für die Einzahlung anzusetzenden Schluß-Termine. Hat dennoch keine Zahlung stattgefunden, so finden die im Paragraph sieben des Statuts gebachten Nachtheile Anwendung. Ueber die Einzahlungen werden Interims-Quittungen unter der Unterschrift von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths nach dem beigefügten Formular **D** ertheilt, gegen deren Rückgabe nach geleisteter Vollzahlung die Aushändigung der Prioritäts-Stamm-Actien stattfindet.

Paragraph Vier.

Ein Besitzer von fünf Prioritäts-Actien zu je Hundert Thaler übt in den General-Versammlungen gleiches Stimm-Recht mit dem Besitzer von einer Stamm-Actie zu Fünfhundert Thalern.

Geringere Beträge als Fünfhundert Thaler in Prioritäts-Actien bleiben bei Feststellung des Stimm-Rechts ganz außer Betracht.

In den Fällen der Paragraphen Eins, Fünfundzwanzig und Neunundzwanzig des Statuts müssen drei Viertel sämmtlicher Stamm-Actien und Prioritäts-Actien zusammen gerechnet, vertreten sein. Bei den Prioritäten werden wiederum nur je fünf Actien gleich einer Stamm-Actie gezählt.

Paragraph Fünf.

Alle Bestimmungen des Haupt-Statuts finden, soweit dieselben in den vorstehenden Paragraphen nicht eine Aenderung erlitten haben, auf die Prioritäts-Stamm-Actien volle Anwendung.

Formular A.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg in Unna.
Prioritäts-Stamm-Actie Nro.

über

Hundert Thaler Preussisch Courant.

Herr in ist als Besitzer der gegenwärtigen
Prioritäts-Stamm-Actie Nro. bei der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg in Unna für den
Betrag von Hundert Thalern theilhaftig und hat als solcher alle aus dem Allerhöchst unterm
genehmigten Statut-Nachtrage hervorgehenden Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Unna, den

18

Der Verwaltungs-Rath
der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg.
(Drei Unterschriften.)

Formular B.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg in Unna.

Dividendenschein

zur Prioritäts-Stamm-Actie Nro.

Inhaber empfängt gegen diesen Dividendenschein an der Kasse der Gesellschaft zu Unna oder an den
bekannt gemachten Zahlstellen die für das Jahr festgestellte Dividende.

Der Verwaltungs-Rath
der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg.
(Drei Unterschriften.)

Serie Nro.

N. B. Dividenden, welche binnen fünf Jahren von dem Tage an, mit welchem sie zahlbar gestellt
sind, nicht abgehoben werden, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

Formular C.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg in Unna.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue Dividenden-Scheine vom Jahre
. ab laufend, zur Prioritäts-Stamm-Actie Nro.
Eine Amortisation verlornen Talons findet nicht statt.

Es wird auf Paragraph Eins des Nachtrages zu dem Statute verwiesen.
Unna, den

18

Der Verwaltungs-Rath
der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg.
(Trochener Stempel.) (Drei Unterschriften.)

Formular D.

Interims-Quittungüber die
Prioritäts-Stamm-Actie Nro.der
Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg in Unna.Herr
Hellweg in Unna

hat an die Kasse der Bergbau-Actien-Gesellschaft

Thaler Preussisch Courant geschrieben

Thaler Pr. Cour. als

Einzahlung auf die Prioritäts-Stamm-Actie Nro. baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung alle aus dem Allerhöchst unterm genehmigten Statut-Nachtrage hervorgehenden Rechte und Pflichten.

Unna, den

18

Der Verwaltungsrath

der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg.

(Drei Unterschriften.)

I. Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

(509.) Die von der Kreisynode Bochum in ihrer jüngsten Jahres-Versammlung getreffene Wiederwahl des Pfarrers Dr. König zu Witten als ihres Superintendenten hat die höhere Bestätigung erhalten. Münster, den 20. September 1865.

(510.) Die auf weitere sechs Jahre erfolgte Wiederwahl des Superintendenten Consbruch zu Dortmund ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 20. September 1865.

II. Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(511.) Der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Oppermann, hat in einer, im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) erschienenen Schrift, das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlässen unter Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt.

Da sich diese Schrift durch Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit des Materials empfiehlt, und ihre Verbreitung zu einer größern Conformität der Praxis im Jagdpolizeiwesen beitragen wird, so wird den Localbehörden unseres Bezirkes, sowie den Gemeindevorstehern die Anschaffung dieser Schrift empfohlen.

Arnsberg, den 29. September 1865.

(512.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ultimo März l. Js. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Arnsberg, den 2. October 1865.

III. Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(513.) 1) Der Kreisrichter Barnhagen zu Kirchhundem ist vom 1. October d. Js. ab zum Rechts-Anwalt und Notar in Büren ernannt, und 2) der Gerichts-Assessor Godel zu Büren ist von demselben Tage ab mit der Verwaltung der Richterstelle bei der Gerichts-Commission in Kirchhundem beauftragt. 3) Der Gerichts-Assessor Dane ist aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige versetzt und dem Kreisgericht in Lippstadt zur Beschäftigung überwiesen. 4) Dem Appellations-Gerichts-Referendarius Hövel zu Arnsberg, sowie 5) dem Kreisgerichts-Voten Lohmann zu Balbe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt, dem Letzteren vom 15. September d. J. ab. 6) der Kreisgerichts-Vote Nieder zu Arnsberg ist gestorben.

Arnsberg, den 30. September 1865.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

(514.) Der Kreisrichter Stute zu Unna ist durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom